

Eintragungskriterien in das Installateurverzeichnis auf den Punkt gebracht

Für die Aufnahme in das o.g. Installateur-Verzeichnis und die Ausstellung eines entsprechenden Installateur-Ausweises sind durch das Installationsunternehmen (Antragssteller) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Eintragung in das Installateur-Verzeichnis des zuständigen Energieversorgers (nicht bei jedem Versorgungsunternehmen)
- b) Bescheinigung der Eintragung in die Handwerksrolle beifügen (Kopie der aktuell gültigen Handwerkskarte)
- c) Meisterbrief als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder im Gas- und Wasser-Installateur-Handwerk bzw. im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk mit entsprechender Sachkundeprüfung oder Nachweis über eine den Richtlinien entsprechende vergleichbare Qualifikation des technisch verantwortlichen Fachmannes
- d) Aktueller TRWI-/TRGI-Lehrgang (Stand Januar 2020, gültige Fassung von 2013)
- e) Meister-Prüfungszeugnis mit Nachweis über mehr als 50 % erreichte Punktzahl in Instandsetzungs-, und Sicherheitstechnik bei allen Meisterprüfungen im Anlagenmechaniker-Handwerk (ab 2003)
- f) Nachweis über eine aktuell bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
- g) Zusätzlich bei einem angestellten technisch verantwortlichen Fachmann:
Nachweis über die Festanstellung (mindestens 20 Stunden/Woche, z.B. Arbeitsvertrag oder Sozialversicherungsnachweis) und Weisungsberechtigung.
Bei einer Beschäftigung des Fachmannes in zwei Unternehmen an unterschiedlichen Orten ist im jeweiligen Einzelfall anhand der Umstände über die Möglichkeit der Wahrnehmung der Fachaufsicht vom zuständigen Versorger in Zweifelsfällen vom Installateur Ausschuss Offenbach (IAO) bzw. dem Landes-Installateur-Ausschuss (LIA) zu entscheiden
- h) Gewerbeanzeige aus neuester Zeit (nicht älter als 1 Jahr)
- i) Eine Mindestausstattung des Installationsunternehmens in Werkstatt oder Werkstattwagen sowie das Vorhalten der aktuellen Regelwerke wird vorausgesetzt (s. Richtlinie/Merkblatt für die vorzuhaltende Mindestausstattung von Installationsunternehmen in Werkstatt oder Werkstattwagen). Der Installateur-Ausschuss behält sich jederzeit eine Betriebsbesichtigung vor
- j) Abschluss eines Vertrages gem. der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019 zwischen dem Antragssteller (IU) und dessen örtlichem Versorger (VU)

Der Antragssteller bzw. dessen techn. verantwortliche Person hat zudem bei Regelwerksänderungen zeitnah eine entsprechende Schulung (Fortbildung) zu besuchen und den Nachweis unaufgefordert dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorzulegen. Bei Nichterfüllung kann die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis auch vor Ablauf der Gültigkeit gelöscht und der Installateur Ausweis eingezogen werden.

Die Dauer der Gültigkeit der Eintragung im Installateur-Verzeichnis wird vom zuständigen Versorger vorgegeben.

Erst nach Eintragung in das Installateur-Verzeichnis sowie Ausstellung eines zugehörigen gültigen Installateur-Ausweises darf mit Arbeiten an Trinkwasser- bzw. Gasinstallationen (an der Kundenanlage) begonnen werden.

Arbeiten im Bereich des Gebäudehauswasseranschlusses sind stets mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorab abzustimmen.

Die An- und Fertigmeldung von neuen Wasseranlagen (bei Neubauten) oder wesentlich geänderten Bestandsanlagen sind mit gesonderten Antrags-Vordrucken vorzunehmen.

Bei weiteren Rückfragen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Versorgungsunternehmen oder den Installateurausschuss der Stadt und des Kreises Offenbach.